

Heinrich V. dazu auffordert, neue Legaten zu schicken mit der Vollmacht, die Petersregalien *iuxta promissum tuum* zurückzuerstatten, dann meint er damit die von Heinrich V. auf der Laubwiese mit der Verlesung des Heinricianums geleistete *promissio*, auf die Investituren zu verzichten, die *regalia b. Petri* zurückzuerstatten etc.¹¹⁷. Dieses „Versprechen“ steht aber, verfahrenstechnisch gesehen, zweifellos nicht auf der gleichen Stufe wie Heinrichs V. 1119 öffentlich gegebene Versicherung, am Freitag, dem 24. Oktober, *quae in scripto continentur*, erfüllen zu wollen¹¹⁸. Ein solches Versprechen könnte der Kaiser auch 1122 vor dem 23. September zur Sicherung des reibungslosen Ablaufs abgelegt haben; es ist aber nicht überliefert. Dagegen hat Heinrich sicher nicht noch eigens versprochen, die Vereinbarungen einzuhalten¹¹⁹: das war nach dem Verlesen einer in der 1. Person Singular abgefaßten Vertragsurkunde selbstverständlich. Eine solche „Ratifikationserklärung“¹²⁰ wurde erst nötig, wenn der Vertrag nicht vom Herrscher, sondern von einem Bevollmächtigten geschlossen und der Vertragstext daher auch nicht mehr subjektiv, sondern in der 3. Person Singular abgefaßt war. Bei Heinrich V., der im September 1122 persönlich gegenüber dem päpstlichen Legaten abschloß, entfiel eine Ratifikation, während für den Papst, der durch Lambert von

117) Vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 529 Anm. 139, wo – zu Unrecht – gegen GOEZ, Iuravit (wie Anm. 53) S. 526, moniert wird, daß sich diese *promissio* nur auf das Restitutionsversprechen an die Römische Kirche beziehe: die *promissio* ist auf den gesamten Inhalt der Kaiserurkunde zu beziehen. Damit gibt diese Bezeichnung übrigens auch einen Hinweis darauf, daß den Zeitgenossen der mündliche Akt wichtiger war als die Urkunde; denn Calixt II. hätte die Regalien ja auch *iuxta chartam tuam* einfordern können. Es erscheint grundsätzlich problematisch, ausgehend von zeitgenössischen Bezeichnungen, auf die Gattung, der eine Urkunde nach der Begrifflichkeit der modernen Diplomatie angehört, oder deren gerade erreichtes Stadium der Unterfertigung rückzuschließen. Das nach Ansicht von Claudia Zey zum Zeitpunkt der ersten Regalienleihe an den Abt von Fulda im November 1122 noch nicht unterfertigte Calixtinum bezeichnete ein Zeitgenosse ungerührt als *privilegium* (vgl. unten S. 175 Anm. 208), während die bei Gerhoch von Reichersberg (vgl. S. 185 f. Anm. 254) für das Heinricianum bzw. das Calixtinum verwendeten Begriffe *conscriptio* und *concessio* nach einer selbstauferlegten Sprachregelung aussehen.

118) Hesso (wie Anm. 20) S. 23, 21 f.

119) Zu dieser Annahme ist ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 504 („Die Entgegnahme des königlichen Versprechens, die Vertragsbedingungen einzuhalten“) gezwungen, da sie die Identität der in JL 6995 erwähnten *promissio* Heinrichs mit dem verlesenen Heinricianum bestreitet.

120) Begriff nach HEINEMEYER, Studien (wie Anm. 72) S. 388, 390, 394.